

Reglement der Personalvereinigung BLS

Inhaltsverzeichnis

- Geschäftsordnung
- Rechtshandlungen
- 1 Name und Aufgaben
- 2 Organisationsbereich
- 3 Finanzen
- 4 Initiativrecht
- 5 Referendumsrecht
- 6 Urabstimmung
- 7 Organisation der Personalvereinigung
- 8 Personalkommission
- 9 Verhandlungsdelegation
- 10 Schlussbestimmungen

Geschäftsordnung

Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 15 des Geschäftsreglementes des Schweizerischen Eisenbahner-Verbandes (SEV) umschrieben ist.

Rechtshandlungen

Rechtshandlungen der Personalvereinigung verpflichten nur diese und nicht den SEV als Gesamtverband

Artikel 1 Name und Aufgaben

- 1.1 Unter dem Namen "Personalvereinigung BLS" in -diesem Reglement als "Personalvereinigung" bezeichnet- besteht eine Vereinigung des im SEV organisierten aktiven und pensionierten Personals der BLS.
- 1.2 Der Sitz der Personalvereinigung ist Bern.
- 1.3 Die Personalvereinigung richtet sich nach den Statuten und

Reglementen des SEV. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.3.1 Gegenseitige Verständigung und gemeinsames Vorgehen bei der Vertretung von beruflichen und gewerkschaftlichen Fragen die im Interesse mehrerer Berufskategorien stehen.
- 1.3.2 Behandlung von Problemen einzelner Kategorien auf deren Wunsch.

Artikel 2 Organisationsbereich

Der Personalvereinigung gehören die Mitglieder folgender SEV-Sektionen an, soweit sie von der BLS angestellt sind oder waren:

-Unterverband VPT: Sektion BLS

~~-Unterverband ZPV: Sektionen Bern, Brig, Neuchatel und Thun~~

-Unterverband LPV: Sektionen Ausserholligen und Löttschberg

Artikel 3 Finanzen

- 3.1 Die Personalvereinigung führt keine eigene Kasse. Die Aufwendungen werden von der Kasse der Sektion VPT BLS vorgeschossen und anteilmässig von den angeschlossenen Sektionen getragen.
- 3.2 Für die Verpflichtungen der Personalvereinigung haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Artikel 4 Initiativrecht

- 4.1 Die Mitglieder der Personalvereinigung haben das freie Vorschlagsrecht (Initiativrecht). Eine Initiative kommt zustande, wenn sie – innert sechs Monaten nach Anmeldung bei der Personalkommission - von zehn Prozent der Mitglieder der Personalvereinigung unterschriftlich unterstützt wird.
- 4.2 Die Initiative wird- innert sechs Monaten nach der Behandlung durch die Personalkommission- den Mitgliedern der Personalvereinigung zur Urabstimmung vorgelegt.
- 4.3 Die Personalkommission kann eine Empfehlung zur Initiative abgeben oder dieser einen Gegenvorschlag gegenüber stellen.

Artikel 5 Referendumsrecht

- 5.1 Die Beschlüsse der Personalkommission unterliegen dem fakultativen Referendum.
- 5.2 Ein Referendum kommt zustande, wenn sie – innert sechs Monaten nach Anmeldung bei der Personalkommission - von zehn Prozent der Mitglieder der Personalvereinigung unterschriftlich unterstützt wird.
- 5.3 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustandegekommen ist, sind- innert sechs Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist- der Urabstimmung vorzulegen.

Artikel 6 Urabstimmung

- 6.1 Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Personalvereinigung ist durchzuführen:
 - 6.1.1 Aufgrund einer Initiative (Artikel 4)
 - 6.1.2 Aufgrund eines Referendums (Artikel 5)
 - 6.1.3 Auf Anordnung der Personalkommission
- 6.2 Die Abstimmungsvorlagen sind zwei Monate vor der Urabstimmung in der Verbanspress zu veröffentlichen.
- 6.3 Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich.
- 6.4 Die Urabstimmung wird von einem Stimmausschuss durchgeführt. Dieser wird gebildet aus:
 - 6.4.1 Zwei Vertretern der Sektion VPT BLS
 - 6.4.2 ~~Einem Vertreter des Zugpersonals~~
 - 6.4.3 Einem Vertreter des Lokomotivpersonals

Sie werden von ihren Sektionen von Fall zu Fall bestimmt.

Artikel 7 Organisation der Personalvereinigung

Die Behörden der Personalvereinigung sind:

- die Personalkommission
- die Verhandlungsdelegation

Artikel 8 Personalkommission

- 8.1 Die Personalkommission setzt sich zusammen aus höchstens 28 Mitgliedern. Ihr gehören an:
 - 8.1.1 die Mitglieder des Sektionsvorstandes des VPT BLS
 - 8.1.2 ~~drei Vertreter des Zugpersonals~~
 - 8.1.3 drei Vertreter des Lokomotivpersonals
- 8.2 Die Personalkommission konstituiert sich selbst.
- 8.3 Die Personalkommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei mal pro Jahr. Die Verhandlungen der Kommission werden protokolliert.
- 8.4 Die Personalkommission entscheidet über alle Geschäfte der Personalvereinigung. Ihre Beschlüsse sind für die angeschlossenen Sektionen und Gruppen verbindlich.
- 8.5 Die Mitglieder der Personalkommission sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Die Stellvertreter haben volles Stimmrecht.
- 8.6 Die Personalkommission ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 1 dieses Reglementes. Sie informiert die Leitung der beteiligten Unterverbände über wichtige Beschlüsse und Angelegenheiten der Personalvereinigung.
- 8.7 Für Rechtshandlungen in internen Angelegenheiten gilt die Personalkommission als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär kollektiv zu zweien.
- 8.8 Die Personalkommission kann Zentralausschussmitglieder der Unterverbände VPT, ~~ZPV~~ und LPV sowie weitere Fachleute als Berater beiziehen.
- 8.9 Die Personalkommission kann eine Versammlung aller Mitglieder der Personalvereinigung einberufen und ihr wichtige Fragen zur Stellungnahme unterbreiten.

Artikel 9 Verhandlungsdelegation

- 9.1 Die Verhandlungsdelegation setzt sich zusammen aus:
 - 9.1.1 Dem Sachbearbeiter des Verbandssekretariats SEV
 - 9.1.2 Neun Mitgliedern der Personalkommission. Sie werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

- 9.2 Die Verhandlungsdelegation führt Verhandlungen mit der Verwaltung der BLS im Namen und im Auftrage der Personalvereinigung. Sie richtet sich dabei nach den Beschlüssen und Richtlinien der Personalkommission.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Für Revisionen dieses Reglementes ist die Personalkommission zuständig.

- 10.2 Dieses Reglement ist von der Personalkommission am 13. April 1978 genehmigt worden. Es tritt auf den 1. Mai 1978 in Kraft und ersetzt das "Reglement der Vereinigung des im SEV organisierten Personals BLS/BN (Personalkommission)" vom 27. Oktober 1961.

Änderungen:

Artikel: 2, 6.4.2, 8.1.2, 8.8 überall ZPV und Zugpersonal gestrichen weil das Zugpersonal seit 1.1.2002 als Gruppe in der Sektion VPT BLS organisiert ist